



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **5230 – Z/C3 – 2014/11118 – Z/C**

Elektronische Post

Landesverband Hessen
im Deutschen Anwaltverein e. V.
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Peter Schirmer
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden
E-Mail: lvhessen.dav@t-online.de

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Herr Mayer
Durchwahl: (0611) 32 – 2821
E-Mail: marco.mayer@hmdj.hessen.de

Datum: 02.06.2015

Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Sehr geehrte Herr Schirmer,

mit Gerichtskostenstemplern können alle von hessischen Gerichten erhobenen Kosten entrichtet werden, sofern die Kostenforderungen noch nicht zum Soll gestellt oder der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen wurden. Nach den Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern vom 14.06.2012 (JMBl. S. 254), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24.02.2014 (JMBl. S. 211), kann Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Notarinnen und Notaren sowie Kreditinstituten, Versicherungen und anderen größeren Firmen in wirtschaftlich gesicherter Lage die Genehmigung zur Verwendung von der zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt werden.

Durch die steigende Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs dürfte die Nutzung der Gerichtskostenstempler einen starken Rückgang erfahren. Im elektronischen Rechtsverkehr können Gerichtskostenstempler nicht mehr genutzt werden, da nur im Original vorliegende Abdrucke akzeptiert werden und die Anerkennung gescannter Abdrucke ausgeschlossen ist. Insbesondere durch die für 2016 vorgesehene Einführung der elektronischen Anwalts-



und Notarpostfächer wird der elektronische Rechtsverkehr voraussichtlich stark zunehmen. Spätestens 2022 wird die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte obligatorisch sein.

Aufgrund der schwindenden Bedeutung der Gerichtskostenstempler werden die Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass neue Genehmigungen zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern nicht mehr erteilt werden, soweit entsprechende Anträge nach dem 31.12.2015 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingehen. Bereits genehmigte Geräte werden davon nicht betroffen sein, die damit gefertigten Abdrucke werden auch über 2015 hinaus bis zur obligatorischen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs anerkannt werden.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass mittlerweile andere Möglichkeiten bestehen, Gerichtskosten und damit auch Vorschüsse schnell und mit wenig Aufwand zu entrichten. Soweit Rechtsanwälte ein EGVP-Postfach haben, erhalten sie eine elektronische Zahlungsaufforderung. Mit einem integrierten Bezahl-Link kann dann direkt auf den spezifischen Vorgang im ePayment-Verfahren via Internet zugegriffen werden. Aber auch die klassische Papierrechnung enthält den Hinweis auf das ePayment-Verfahren. Die Zahlung kann z.B. per elektronischem Lastschriftverfahren, Kreditkarte oder Paypal abgewickelt werden. Der Zahlungseingang wird dann in den Justizverfahren von den Behörden unmittelbar automatisch registriert und ein schnellstmöglicher Verfahrensforgang ist gewährleistet.

Mit dieser Vorabinformation soll Ihren Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich auf den Wegfall der Neuzulassung von Gerichtskostenstemplern einzustellen. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese in geeigneter Weise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kiesche